



Statuten der FAU

Zuletzt verändert im Juli 2024 durch schriftliche
Abstimmung nach dem Jahreskongress

Grundsätze.....	3
I. Rechtliche Stellung.....	3
II. Zweck und Ziel.....	3
III. Aufbau der Organisation.....	3
IV. Mitgliedschaft und Aufnahme von Syndikaten.....	4
1. Mitgliedschaft.....	4
2. Aufnahme von Syndikaten.....	4
V. Beiträge, ruhende Mitgliedschaft und Austritt.....	5
1. Beiträge.....	5
2. Ruhende Mitgliedschaft.....	5
3. Austritt.....	5
VI. Auflösung und Ausschluss.....	5
1. Auflösung.....	5
2. Ausschluss.....	6
3. Schlichtungsstelle.....	6
4. Ansprüche ehemaliger Mitglieder.....	6
VII. Regionalföderationen.....	6
VIII. Branchenstrukturen.....	6
1. Branchenföderationen.....	6
2. Brancheninitiativen.....	7
3. Branchennetzwerke.....	7
IX. Arbeitsgruppen und und andere Strukturen der Gewerkschaftsföderation.....	8
X. Geschäftskommission (GeKo) und und angeschlossene Komitees.....	8
1. Zusammensetzung und Aufgaben.....	8
2. Wahl, Verantwortlichkeit und Abwahl.....	8
XI. FAU-Kongress, Delegiertentreffen und schriftliche Abstimmung.....	9
1. FAU-Kongress.....	9
2. Außerordentliche Delegiertentreffen.....	9
3. Einladungen.....	9
4. Delegierte und schriftliche Voten.....	10
5. Dem Kongress vorgelagerte schriftliche Abstimmung.....	10
6. Schriftliche Abstimmung nach dem Kongress.....	10
7. Weitere schriftliche Abstimmungen.....	10

XII. IKA-Angelegenheiten.....	10
1. [Anträge].....	10
2. [Delegiertentreffen].....	10
3. [Internationale Kampagnen].....	11
4. [Abstimmungen].....	11
XIII. Abstimmungsmodus.....	11
XIV. Anträge an den Kongress.....	11
1. Antragsberechtigung.....	11
2. Vorläufige Antragstellung.....	11
3. Modifizierungsphase und endgültige Antragstellung.....	12
4. Initiativanträge.....	12
5. Kongress-Arbeitsgruppen.....	12
XV. Arbeitskämpfe, Streiks und Aussperrungen.....	12
1. Beschlussfassung.....	12
2. Gegenseitige Unterstützung.....	12
XVI. Rechtsschutz.....	12
XVII. Medien der FAU.....	13
1. [Genderweise].....	13
2. Öffentliche Medien der FAU sind.....	13
3. Interne Medien der FAU sind.....	13
4. [IT-Kollektiv].....	13
5. [Verantwortlichkeit, Rechenschaftspflicht].....	13
XVIII. FAU-Archiv.....	13
XIX. Haftungsbeschränkung.....	14
1. Delegierte.....	14
2. Organisationen.....	14
XX. Schlussbestimmungen.....	14
XXI. Anlagen.....	14

Diese Statuten bringen die langjährigen Erfahrungen unserer Organisation zum Ausdruck. Der Zweck der Statuten ist die Förderung und Erklärung unserer Zusammenarbeit. Sie sind in diesem Sinne modifizierbar.

Grundsätze

Die Freie Arbeiter*innen-Union (FAU) ist eine klassenkämpferische Gewerkschaftsföderation. Sie geht von einem grundsätzlichen Interessengegensatz zwischen Kapital und Lohnabhängigen aus.

Die FAU besteht aus Zusammenschlüssen von unabhängigen Syndikaten, welche sich die Ziele und Prinzipien der FAU und des Anarchosyndikalismus zu eigen machen.

In der FAU entscheiden die Mitglieder selbst. Funktionsträger*innen und Delegierte sind weisungsgebunden und lediglich ausführende Organe.

I. Rechtliche Stellung

Die FAU ist eine Gewerkschaftsföderation.

Sitz der FAU ist der Sitz der jeweiligen Geschäftskommission.

II. Zweck und Ziel

Zweck der FAU ist die Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder. Sie lehnt jede parteipolitische Beeinflussung und Tätigkeit ab. Die FAU strebt eine libertäre, klassenlose Gesellschaft an, in der alle Menschen gemäß ihren Bedürfnissen leben und ihre Fähigkeiten frei entfalten können.

Dies soll insbesondere erreicht werden durch

- Zusammenschluss aller Mitglieder zum gemeinsamen Handeln im Rahmen ihrer wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Interessen,
- alltäglichen gemeinsamen Kampf auf der Basis kollektiv gefasster Beschlüsse,
- Förderung der Solidarität und der gegenseitigen Hilfe unter den Mitgliedern und den Angehörigen der einzelnen Berufe und Branchen,
- Einflussnahme auf die soziale Entwicklung durch öffentliche Aktivitäten und Fortbildung der Mitglieder,
- Beteiligung an Kämpfen zur Durchsetzung der Selbstbestimmung in allen Bereichen des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens.

III. Aufbau der Organisation

a) Die Basis der Organisation bilden die örtlichen Branchensyndikate und Vereinigungen aller Branchen (Allgemeine Syndikate).

b) Alle Syndikate an einem Ort bilden eine Lokalföderation (LF). Sollte an einem Ort nur ein Syndikat existieren, sind die Bestimmungen für Lokalföderationen auch auf diese Syndikate sinngemäß anzuwenden, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.

- c) Alle Lokalföderationen sind bundesweit in der FAU organisiert.
- d) Die Lokalföderationen sind in Regionalföderationen zusammengeschlossen (siehe VII).
- e) Alle Syndikate einer Branche finden sich in Branchenförderationen zusammen (siehe VIII).
- f) Die Bildung von weiteren der FAU angeschlossenen Sozialorganisationen, z. B. der Jugend, Studierenden, Frauen, Erwerbslosen und Rentner*innen, ist möglich. Die Stellung dieser Organisationen wird bei der Aufnahme durch den Kongress geklärt.
- g) Jedes Syndikat, jede Lokalföderation und jede Region sowie jede Branchenförderationsorganisation bildet einen selbstständigen Teil der Gesamtorganisation. Sie geben sich eine eigene Satzung, in der die Angelegenheiten geregelt sind, die in die Autonomie der entsprechenden Untergliederung fallen. Diese Satzungen dürfen den Statuten der FAU nicht widersprechen.
- h) Alle überregionalen Gremien werden durch den Kongress gewählt. Mandatsträger*innen sollen den Rückhalt ihres Syndikats besitzen. Dieses hat die Ausübung des Mandats sicherzustellen. Verliert ein mandatiertes Mitglied den Rückhalt seines Syndikats oder der Bundesförderationsorganisation (per Abwahl über schriftliche Abstimmung/Delegiertentreffen) wird dieses bis zu einer endgültigen Entscheidung durch ein Delegiertentreffen von seinen Aufgaben suspendiert. Das mandatsstellende Syndikat trägt die Verantwortung dafür, dass die kommissarische (vorübergehende) Wahrnehmung der Aufgabe gewährleistet ist. Wird dem vom Syndikat nicht nachgekommen, kann die Geschäftskommission einen kommissarischen Ersatz benennen. Ein Delegiertentreffen muss ein*e neue Mandatsträger*in wählen oder die suspendierte Person im Amt bestätigen.

IV. Mitgliedschaft und Aufnahme von Syndikaten

1. Mitgliedschaft

- a) Mitglied eines FAU-Syndikates können alle direkt und indirekt Lohnabhängigen sowie Selbstständige werden. Ausgeschlossen ist die Mitgliedschaft für tatsächliche Arbeitgeber*innen und leitende Angestellte, die andere Menschen einstellen oder entlassen, sowie für Angehörige staatlicher Repressionsorgane.
- b) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch die Syndikate und liegt in deren Ermessen. Genaueres regelt die Satzung des Syndikats.
- c) Die Aufnahme von Mitgliedern in Orten, in denen kein Syndikat besteht, erfolgt durch das geographisch nächstgelegene Syndikat. Ausnahmen sind nach Absprache zwischen den betreffenden Syndikaten möglich.

2. Aufnahme von Syndikaten

- a) Die Aufnahme von Syndikaten in Orten, an denen noch keine Syndikate bestehen, erfolgt durch die zuständige Regionalföderation gemäß ihrer jeweiligen Satzung.
- b) Die Aufnahme von Syndikaten in Orten, an denen bereits ein Syndikat besteht, erfolgt durch Zusammenschluss zu einer Lokalföderation durch das bestehende Syndikat.
- c) Die Bildung und/oder Aufnahme weiterer Syndikate erfolgt durch die Lokalföderation.
- d) Eine örtliche Vereinigung aller Branchen (Allgemeines Syndikat) besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ein Branchensyndikat eines Ortes besteht mindestens aus drei Mitgliedern. Weitergehende Regelungen, die diese Anforderungen nicht unterlaufen, können die zuständigen Regionen/Lokalföderationen im Rahmen ihrer Autonomie beschließen.

e) Über einen Zusammenschluss mit einer überlokalen, eigenständigen Gewerkschaftsorganisation die in mindestens drei Orten besteht kann ein Kongress auf Antrag entscheiden. Dieser legt den Ablauf und die Prozedur fest.

V. Beiträge, ruhende Mitgliedschaft und Austritt

1. Beiträge

a) Jedes Syndikat erhebt einen Mitgliedsbeitrag und führt pro Mitglied einen festgelegten Betrag über die Lokalföderation an die zuständige Regionalföderation ab. Dieser Beitrag setzt sich zusammen aus einem Anteil, welcher von der Regionalföderation an die Geschäftskommission weiterzuleiten ist (Geschäftskommissionsbeitrag), und einem Anteil, welcher zur Finanzierung der Aufgaben der Regionalföderation dient (Regionalbeitrag). Die Höhe und Verwendung der Geschäftskommissionsbeiträge wird durch Kongressbeschluss festgelegt. Der Regionalbeitrag wird von jeder Regionalföderation gemäß ihrer Bestimmungen und der Erfordernisse, der diesen Statuten angefügten Finanzrichtlinie, festgesetzt.

b) Mitglieder, die sich in Haft befinden, sind von der Beitragszahlung befreit.

c) Weiteres regelt die Finanzrichtlinie

2. Ruhende Mitgliedschaft

a) Bei ruhender Mitgliedschaft entfallen alle Rechte und Ansprüche. Das betrifft sämtliche Stimmrechte, Zugang zur internen Kommunikation sowie finanzielle Ansprüche an Kassen der FAU.

b) Bei Rückständen der Beitragszahlungen von mehr als sechs Monaten ruht die Mitgliedschaft. Durch vollständige Nachzahlung der rückständigen Beiträge ist die ruhende Mitgliedschaft aufgehoben.

c) Eine Stundung der Beträge ist in begründeten Ausnahmefällen möglich und kann bei der Geschäftskommission beantragt werden.

3. Austritt

a) Der Austritt von Mitgliedern, Syndikaten und Lokalföderationen ist jederzeit möglich. Die Beiträge sind bis zum Zeitpunkt des Austrittes zu bezahlen.

b) Bei einem unbegründeten Zahlungsrückstand von mehr als 12 Monaten gilt eine Lokalföderation als ausgetreten.

c) Mit dem Austritt entfallen endgültig sämtliche Rechte und Ansprüche.

VI. Auflösung und Ausschluss

1. Auflösung

a) Die Auflösung eines Syndikates oder einer anderen Untergliederung ist entsprechend ihrer Satzung möglich.

b) Das Vermögen eines aufgelösten Syndikates geht an die jeweilige Lokalföderation über. Falls keine Lokalföderation existiert, geht das Vermögen an die Regionalföderation. Für andere Untergliederungen gilt dies entsprechend.

2. Ausschluss

- a) Der Ausschluss eines Mitglieds oder einer Untergliederung soll erfolgen, wenn es oder sie Handlungen begeht, die die Interessen der FAU schädigen oder ihren Grundsätzen bzw. Beschlüssen zuwiderlaufen.
- b) Die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern eines Syndikates obliegt dem zuständigen Syndikat.
- c) Der Ausschluss von Syndikaten kann nur durch die zuständige Lokalföderation erfolgen. Existiert vor Ort keine Lokalföderation, kann das Syndikat nur durch die Regionalföderation ausgeschlossen werden.
- d) Der Ausschluss von Lokalföderationen kann nur durch die zuständige Regionalföderation erfolgen.
- e) Der Ausschluss von Regionen kann nur durch den Kongress erfolgen.

3. Schlichtungsstelle

Ausgeschlossene Mitglieder haben die Möglichkeit, eine Schlichtungsstelle anzurufen. Diese ist

- die Lokalföderation für ausgeschlossene Mitglieder ihrer Syndikate.
- die Regionalföderation für ausgeschlossene Syndikate und Mitglieder von Syndikaten, die keiner Lokalföderation angehören.
- eine von der Geschäftskommission einzuberufende Schlichtungskommission unter Beteiligung aller Regionalkoordinatoren für ausgeschlossene Lokalföderationen und Syndikate, die keiner Lokalföderation angehört.

4. Ansprüche ehemaliger Mitglieder

Ausgeschlossenen Mitgliedern und Organisationen stehen keinerlei Ansprüche an Vermögenswerten (Geld und Gut) der Organisation zu.

VII. Regionalföderationen

- a) Regionalföderationen sind die regionalen Zusammenschlüsse der Lokalföderationen. Sie dienen der gegenseitigen Unterstützung und Koordination.
- b) Mindestens fünf Lokalföderationen können auf dem Kongress beantragen, als Regionalföderation anerkannt zu werden.
- c) Die Regionalföderationen richten eine Regionalkoordination und eine Kasse ein.
- d) Sie übernehmen mindestens die Aufgaben, die ihnen in diesen Statuten und ihren Anhängen gegeben werden.
- e) Weiteres regeln die regionalen Satzungen.

VIII. Branchenstrukturen

1. Branchenföderationen

- a) Syndikate der gleichen Branche und Branchengruppen der Vereinigungen aller Branchen (Allgemeine Syndikate) schließen sich zu regionalen und bundesweiten Branchenföderationen zusammen.

- b) Die Föderationen haben die Aufgabe, die Beschäftigten ihrer Branche zu organisieren und Arbeitskämpfe innerhalb eines größeren räumlichen Gebietes zu koordinieren.
- c) Die Föderationen sind in den Entscheidungen über ihre Strukturen und gewerkschaftlichen Forderungen im Rahmen der Statuten der FAU autonom.
- d) Die bundesweiten Branchenförderationen führen regelmäßige Kongresse durch, auf denen die gemeinsamen Entscheidungen getroffen werden.
- e) Wird eine Branchenförderaktion aus einem Branchennetzwerk heraus gegründet, oder in einer Branche, in dem ein solches bereits besteht, wird dieses Netzwerk als Zusammenschluss der Mitglieder ohne lokale Branchenstruktur Teil der Branchenförderaktion. Eine bestehende Branchenförderaktion kann jederzeit durch Ankündigung an die Gesamtföderation zu diesem Zwecke ein Branchennetzwerk gründen. Dieses übernimmt das Programm der Branchenförderaktion und wird organisatorisch auf ihrer föderalen Ebene verwaltet.

2. Brancheninitiativen

- a) Mindestens 10 Arbeiter:innen derselben Branche aus mindestens zwei Lokalföderationen können sich zu einer Brancheninitiative zusammenschließen.
- b) Die Brancheninitiative muss gegenüber der Geschäftskommission einen klaren Branchenzuschnitt, eine Bezeichnung, und eine gewählte Koordination benennen. Die Geschäftskommission veröffentlicht diese Angaben in der nächstmöglichen Debatte. Hiermit ist die Brancheninitiative formell gegründet.
- c) Sie sind in ihren Handlungen im Rahmen der FAU-Statuten autonom. Es gelten die Bestimmungen der 'Arbeitsrichtlinie Brancheninitiativen', sofern nicht eine eigene Satzung Entsprechendes regelt.
- d) Jedes stimmberechtigte Mitglied eines FAU-Syndikats, dessen Betrieb im entsprechenden Branchenzuschnitt liegt, soll sich der Brancheninitiative anschließen. Gleiches gilt für entsprechende Branchen- und Betriebsgruppen.
- e) Die Brancheninitiative ist der FAU gegenüber rechenschafts- und berichtspflichtig. Ein Bericht muss jährlich zum Kongress vorliegen.
- f) Die Brancheninitiative hat ihre Versammlungsprotokolle an die Geschäftskommission zur Veröffentlichung in der Debatte zu senden.

3. Branchennetzwerke

Eine Brancheninitiative kann in ein Branchennetzwerk umgewandelt werden, wenn sie dem Kongress ein organisatorisches und ein branchenpolitisches Grundlagenpapier vorlegt. Sie soll mindestens 30 Mitglieder aus mindestens drei Lokalföderationen umfassen, Ausnahmen sind nach Ermessen des Kongresses möglich. Er entscheidet nach dem Verfahren für Initiativanträge über die Anerkennung als Branchennetzwerk oder verweist die Entscheidung in die Nachabstimmung.

- b) Branchennetzwerke sollen regionale und lokale Strukturen mit dem Ziel der Gründung einer Branchenförderaktion ausbilden.
- c) Die Syndikate sind verpflichtet, Mitglieder der entsprechenden Branchen unmittelbar über die Branchennetzwerke zu informieren.
- d) Die Bestimmungen in Abschnitt 2c) bis 2f) gelten auch für Branchennetzwerke.

IX. Arbeitsgruppen und und andere Strukturen der Gewerkschaftsföderation

- a) Zur Übernahme von langfristigen und dauerhaften Aufgaben, die nicht von einem Sekretariat der Föderation übernommen werden, mandatiert der Bundeskongress der FAU Arbeitsgruppen.
- b) Die Mandate sind personengebunden. Die Personen werden sowohl vom Bundeskongress wie auch vom jeweiligen Syndikat mandatiert. Ihre Wahl und Entlastung erfolgen einzeln.
- c) Arbeitsgruppen sind dem Kongress gegenüber rechenschaftspflichtig und der Gesamtorganisation gegenüber verantwortlich.
- d) Ihre Mitglieder können jederzeit durch ein Delegiertentreffen nach dem in der Geschäftsordnung beschriebenen Verfahren abgewählt werden.
- e) Andere bundesweite Strukturen sind durch Beschluss des Kongresses möglich. Die Strukturen sind in jedem Fall dem Kongress rechenschaftspflichtig.“
- f) Kommen die nach Punkt a) - e) eingerichteten Strukturen der Rechenschaftspflicht auf zwei Jahreskongressen in Folge nicht nach, stellt das Kongressplenum deren Inaktivität fest und löst diese per Akklamation auf.

X. Geschäftskommission (GeKo) und und angeschlossene Komitees

1. Zusammensetzung und Aufgaben

- a) Die GeKo besteht aus folgenden Sekretariaten, die jeweils von mindestens einer Person besetzt werden müssen:
 - Organisation
 - Internationales
 - Finanzen
- b) Jedes Mitglied der GeKo ist gemäß den Beschlüssen des Kongresses allein vertretungsberechtigt. Ihre Aufgaben sind in der Arbeitsrichtlinie der Geschäftskommission geregelt.
- c) Komitees können per Kongressantrag eingerichtet werden. Bei aktuellem Bedarf kann die Geschäftskommission provisorische Komitees einrichten. Sollen sie dauerhaft bestehen, müssen sie durch Kongressantrag bestätigt werden.
- d) Komitees unterstützen und beraten die Sekretariate in ihrer Arbeit.
- e) Mindestens zu bilden ist das Internationale Komitee (IK). Es besteht aus mindestens drei Personen.
- f) Die GeKo und die angeschlossenen Komitees sind als ausführende Organe im Rahmen eines imperativen Mandats tätig. Sie sind an die Entscheidungen des Kongress gebunden.

2. Wahl, Verantwortlichkeit und Abwahl

- a) Die Mitglieder der GeKo und der Komitees werden auf dem Kongress für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Verlängerung jedes Mandates um ein weiteres Jahr ist einmalig möglich. Weitere Mitglieder können von der GeKo in Absprache mit dem Komitee vorläufig bis zum folgenden Kongress mandatiert werden.
- b) Die Wahl und die Entlastung der Mandatierten erfolgt einzeln.
- c) GeKo und Komitees sind dem Kongress rechenschaftspflichtig und der Gesamtorganisation

jeweils kollektiv verantwortlich.

d) Die Mandate der Komitees werden in der Debatte veröffentlicht.

e) Ihre Mitglieder können jederzeit durch ein Delegiertentreffen nach dem in der Geschäftsordnung beschriebenen Verfahren abgewählt werden.

XI. FAU-Kongress, Delegiertentreffen und schriftliche Abstimmung

1. FAU-Kongress

a) Der Kongress ist das höchste Gremium der FAU. Entscheidungen, die die gesamte FAU betreffen, werden in der Regel gemäß XI.5 vor dem Kongress getroffen.

b) Anträge, die bei der schriftlichen Vorabstimmung nicht die erforderliche Mehrheit bekommen, können während des Kongresses durch Kongress-Arbeitsgruppen modifiziert werden. Die endgültigen Antragstexte müssen im Kongressplenum zu Protokoll gegeben werden. Anschließend werden sie gemäß XI.6 schriftlich abgestimmt.

c) Der Kongress ist ein Delegiertentreffen. Er findet einmal jährlich statt und ist bei gültiger Einladung beschlussfähig.

d) Der Kongress steht allen Mitgliedern offen.

e) Die Protokolle des Kongresses werden in der ersten Debatte nach dem Kongress veröffentlicht.

f) Der Kongress ist in der Debatte 5 Monate vor dem Kongress mit den gemäß XIII einzuhaltenden Fristen der Antragstellung und Arbeitsgruppenbeschreibungen anzukündigen.

2. Außerordentliche Delegiertentreffen

a) Eine Region, fünf Lokalföderationen oder die Geschäftskommission können die Durchführung eines außerordentlichen Delegiertentreffens beschließen.

b) Auf außerordentlichen Delegiertentreffen können nur Entscheidungen zum Thema des Delegiertentreffens getroffen werden. Statuten- und Prinzipienänderungen können nicht beschlossen werden.

c) Die Antragstellenden müssen:

1. das Thema des Delegiertentreffens benennen,
2. eine schriftliche Begründung vorlegen,
3. einen Termin vorschlagen,
4. die Notwendigkeit der physischen Anwesenheit von Delegierten begründen.

d) Das Delegiertentreffen ist gültig, wenn die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind, die Anträge rechtzeitig veröffentlicht und ordnungsgemäß eingeladen wurde.

3. Einladungen

a) Die Einladung zu Kongressen und Delegiertentreffen muss mindestens drei Wochen im Voraus durch Veröffentlichung in der Debatte durch die Geschäftskommission erfolgen.

b) Die Einladung muss alle gültigen Anträge, die zur Abstimmung stehen, enthalten.

c) Die Einladung muss die für den Stimmschlüssel anzuwendenden Mitgliedszahlen der Syndikate enthalten.

4. Delegierte und schriftliche Voten

- a) Jede Lokalföderation hat das Anrecht auf Unterkunft für eine*n Delegierte*n pro Syndikat.
- b) Jeder Lokalföderation, deren finanzielle Mittel nicht ausreichen, um zwei Delegierte zu entsenden, wird ein Zuschuss gewährt.
- c) Lokalföderationen, die aus triftigen Gründen keine Delegierte entsenden, können Entscheidungen zu den Anträgen auch schriftlich mitteilen. Die Entscheidungen müssen spätestens zu Beginn des Delegiertentreffens vorliegen.

5. Dem Kongress vorgelagerte schriftliche Abstimmung

- a) Abstimmungsergebnisse der Lokalföderationen müssen in schriftlicher Form und deutlich gekennzeichnet zehn Tage vor Kongressbeginn bei der Geschäftskommission vorliegen.
- b) Die Geschäftskommission hat sie innerhalb von drei Tagen gesammelt zu veröffentlichen.
- c) Anträge, die die nötige Zustimmungshöhe erreichen, werden nach Kongressende wirksam.

6. Schriftliche Abstimmung nach dem Kongress

- a) Anträge, die der Kongress zur Abstimmung bestimmt hat, veröffentlicht die Geschäftskommission spätestens sieben Tage nach Ende des Kongresses.
- b) Die Abstimmungsergebnisse der Lokalföderationen müssen in schriftlicher Form und deutlich gekennzeichnet 35 Tage nach Kongressende bei der Geschäftskommission vorliegen.
- c) Die Geschäftskommission hat sie innerhalb von sieben Tagen gesammelt zu veröffentlichen.
- d) Anträge, die die nötige Zustimmungshöhe erreichen, werden mit der Veröffentlichung wirksam.

7. Weitere schriftliche Abstimmungen

- a) Ein Delegiertentreffen kann die Durchführung einer schriftlichen Abstimmung beschließen. Die Antragstexte werden in der nächstmöglichen Ausgabe der Debatte veröffentlicht. Die Abstimmung endet mit dem Redaktionsschluss der auf die Veröffentlichung folgenden Ausgabe der Debatte.
- b) Eine Region oder fünf Lokalföderationen können eine schriftliche Abstimmung beschließen. Der Antragstext muss in schriftlicher Form und deutlich gekennzeichnet bei der Geschäftskommission eingereicht und in der nächstmöglichen Ausgabe der Debatte veröffentlicht werden. Die Abstimmung endet mit dem Redaktionsschluss der zweiten auf die Veröffentlichung folgenden Ausgabe der Debatte. Anträge auf Änderung der Statuten und Prinzipien können nicht gestellt werden.
- c) Das Internationale Sekretariat kann eine schriftliche Abstimmung auf Grundlage eines IKA-Referendums beschließen. Das Ablauf ist analog zu im Punkt b) dargelegten Verfahren zu gestalten.

XII. IKA-Angelegenheiten

1. [Anträge]

Anträge, die die FAU auf dem IKA-Kongress stellt, müssen vorher auf dem Bundeskongress beschlossen werden.

2. [Delegiertentreffen]

Vor IKA-Kongressen wird von der Geschäftskommission ein Delegiertentreffen einberufen. Dieses hat als mögliche Themen:

- a) Abstimmung von Anträgen der anderen Sektionen

- b) Abstimmung von Gegenanträgen der anderen Sektionen
- c) Formulierung von Gegenanträgen(oder Änderungen) der FAU zu Anträgen oder Gegenanträgen der anderen Sektionen
- d) Formulierung des Mandates der Delegation für den IKA-Kongress.
- e) Bestimmung und Vorbereitung der Delegation für den IKA-Kongress.

3. [Internationale Kampagnen]

Sollte die FAU von der IKA aufgefordert werden sich im Rahmen internationaler Kampagnen oder aus ähnlichem Anlass zu positionieren oder ihrerseits die IKA dazu auffordern, dann wird von der Geschäftskommission ein Delegiertentreffen einberufen um die gemeinsame Position der FAU festzulegen.

4. [Abstimmungen]

Auf dem IKA-Kongress stimmt die FAU jeweils mit allen ihren Stimmen einheitlich ab. Dabei gilt:

- Wenn eine 3/4-Mehrheit dafür stimmt, stimmt die FAU dafür.
- Wenn eine 3/4-Mehrheit dagegen stimmt, stimmt die FAU dagegen
- In allen anderen Fällen enthält sich die FAU.
- Eine Begründung für das Abstimmungsverhalten, sowie mögliche Konditionen der Syndikate um dieses zu ändern, fließen in das Mandat der Delegation ein.

XIII. Abstimmungsmodus

- a) Der folgende Abstimmungsmodus gilt auf Kongressen, Delegiertentreffen und bei schriftlichen Abstimmungen, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- b) Abgestimmt wird nach Lokalföderationen, deren Stimmenzahl sich nach dem in der Geschäftsordnung für Kongresse, Delegiertentreffen, Wahlen und Abstimmungen festgelegten Stimmschlüssel berechnet.
- a) Anträge sind angenommen, wenn mindestens 75 Prozent der abgegebenen Stimmen Ja-Stimmen sind. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

XIV. Anträge an den Kongress

1. Antragsberechtigung

- a) Anträge können nur von Lokalföderationen gestellt werden.
- b) Branchenföderationen, Branchennetzwerke sowie die überregionalen Mandatsträger der FAU – GeKo, DA-Redaktion, Web-Redaktion, IT-Kollektiv – können jeweils als Kollektiv ihren Arbeitsbereich betreffende Anträge stellen.

2. Vorläufige Antragstellung

- a) Alle Anträge müssen in schriftlicher Form und deutlich gekennzeichnet 70 Tage vor Kongressbeginn bei der Geschäftskommission vorliegen.
- b) Die Geschäftskommission hat sie innerhalb von drei Tagen gesammelt zu veröffentlichen.

3. Modifizierungsphase und endgültige Antragstellung

- a) Die Anträge können von den Antragstellenden modifiziert werden.
- b) Die endgültige Fassung des Antrags muss 40 Tage vor Kongressbeginn als solche gekennzeichnet der Geschäftskommission (Organisationssekretariat) vorliegen. Ansonsten gilt der ursprüngliche Antrag als gestellt.
- c) Die Geschäftskommission hat die endgültigen Anträge innerhalb von drei Tagen gesammelt zu veröffentlichen.

4. Initiativanträge

Initiativanträge können auf einem Kongress gestellt und abweichend von Abschnitt XIIb) nach anwesenden Mitgliedern abgestimmt werden. Initiativanträge betreffen Solidaritätserklärungen, Grußbotschaften u.ä. Sie gestatten keine grundsätzlichen und finanziellen Entscheidungen.

5. Kongress-Arbeitsgruppen

- a) Auf dem Kongress werden Kongress-Arbeitsgruppen zu die Gesamtorganisation betreffenden Themen durchgeführt. Das Thema der Kongress-Arbeitsgruppen muss vier Wochen vor Kongressbeginn der Geschäftskommission vorliegen.
- b) Die Geschäftskommission hat die Kongress-Arbeitsgruppen spätestens drei Wochen vor Kongressbeginn gesammelt anzukündigen.
- c) Die Kongress-Arbeitsgruppen bringen ihre Ergebnisse in das Kongressplenum ein.
- d) Das Kongressplenum richtet Ad-hoc-Arbeitsgruppen zur Überarbeitung von zur vorgelagerten Abstimmung gestellten Anträgen oder aufgrund aktueller Anlässe oder Bedarfe ein, wenn Delegierte dreier Syndikate dies unterstützen.

XV. Arbeitskämpfe, Streiks und Aussperrungen

1. Beschlussfassung

Die Entscheidung über Arbeitskampfmaßnahmen wird von den betroffenen Syndikaten getroffen. Bei Branchen oder Regionen übergreifenden Arbeitskämpfen werden Arbeitskampfausschüsse der betroffenen Syndikate gebildet. Näheres regelt eine Arbeitskampfrichtlinie.

2. Gegenseitige Unterstützung

- a) Die finanzielle Unterstützung der in Arbeitskämpfen verwickelten Mitglieder erfolgt in erster Linie aus den Mitteln des Syndikates. Zu diesem Zweck hat jedes Syndikat eine Streikkasse einzurichten.
- b) Alle Föderationen, Syndikate sowie die Regionen sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu gemeinsamer praktischer und finanzieller Solidarität verpflichtet. Zu diesem Zweck ist jedes Syndikat und jede Untergliederung verpflichtet, einen Solidaritätsfonds zu schaffen.
- c) Ein Syndikat hat nur dann Anspruch auf finanzielle Hilfe, wenn es seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, die sich aus den Statuten und Arbeitskampfrichtlinien ergeben.

XVI. Rechtsschutz

- a) Die finanzielle Unterstützung der Mitglieder in juristischen Streitfällen, die aus dem Arbeitsverhältnis und der gewerkschaftlichen Aktivität entstehen, ist Aufgabe der einzelnen Syndikate.

b) Gehen die inhaltlichen und finanziellen Anforderungen über die Kräfte des Syndikates hinaus, kann dieses sich an die Lokalföderation wenden. Diese wendet sich im Falle finanziellen Unvermögens an die zuständige Regionalkoordination. Mittel für juristische Kosten aus Arbeitskämpfen können bei der Kasse der Geschäftskommission beantragt werden, falls sie die zuständige Regionalkoordination zu stark belasten.

c) Näheres regeln die jeweiligen Satzungen.

XVII. Medien der FAU

1. [Genderweise]

Alle internen und externen Publikationen der FAU werden geschlechtsneutral oder geschlechterbenennend verfasst.

2. Öffentliche Medien der FAU sind

a) die Website www.fau.org. Sie wird durch eine durch den Kongress auf zwei Jahre gewählte Redaktion betreut. Näheres ist in einer Arbeitsrichtlinie beschrieben.

b) die Website www.direkteaktion.org (DA-Online). Sie wird durch eine durch den Kongress auf zwei Jahre gewählte Redaktion betreut und inhaltlich gestaltet. Näheres ist in einer Arbeitsrichtlinie beschrieben.

c) die Direkte Aktion als gedrucktes Medium gemäß jeweiliger Beschlusslage zu ihrer Erscheinungsweise. Ihre Redaktion wird auf dem Kongress gewählt.

d) die Repräsentanzen der FAU und der DA in den sog. Sozialen Medien. Die Repräsentanzen der FAU werden durch die Redaktion der Website (siehe a)), die der DA durch die Redaktion DA-Online (siehe b)) mitbetreut.

e) ggf. weitere Publikationen gemäß Beschluss der Organisation

3. Interne Medien der FAU sind

a) die Debatte als interner Rundbrief der FAU. Sie wird von der Geschäftskommission monatlich herausgegeben und veröffentlicht.

b) Die Cloud, die E-Mail-Verteiler und eine bundesweite Diskussionsplattform. Diese sind allen Mitgliedern im Rahmen der Beschlüsse der jeweiligen Syndikate zugänglich zu machen.

4. [IT-Kollektiv]

Die für die FAU-Medien benötigte digitale Infrastruktur wird von einem IT-Kollektiv technisch betreut. Seine Mitglieder werden vom Kongress auf zwei Jahre gewählt.

5. [Verantwortlichkeit, Rechenschaftspflicht]

Die Verantwortlichen für jedes Medium sind der Organisation jeweils kollektiv verantwortlich und jährlich rechenschaftspflichtig. Sie können jederzeit durch ein Delegiertentreffen nach dem in der Geschäftsordnung beschriebenen Verfahren abgewählt sowie vom Kongress einzeln oder kollektiv entlastet werden.

XVIII. FAU-Archiv

a) Die FAU führt eigenständig ein Archiv.

b) Das Mandat „FAU Archiv“ wird auf Kongressbeschluss vergeben. Es kann eine Stellvertretung

gewählt werden.

c) Die Person(en) muss (müssen) das Einverständnis ihres Syndikates haben.

d) Das Mandat ist zeitlich unbegrenzt. Alle vier Jahre muss das Mandat auf dem Bundeskongress bestätigt werden und kann entlastet werden.

e) Alles Weitere regeln die „Richtlinien Archiv“.

XIX. Haftungsbeschränkung

1. Delegierte

a) Die gewählten Delegierten und Funktionsträger*innen der FAU sind weisungsgebunden und lediglich ausführende Organe der Mitgliederbeschlüsse.

b) Ihre Haftung gegenüber der FAU wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

2. Organisationen

Die Haftung der FAU oder ihr angeschlossenen unabhängigen Organisationen beschränkt sich ausschließlich auf das jeweilige Vermögen der betreffenden Organisation.

XX. Schlussbestimmungen

a) Mit Annahme der Statuten werden zugleich alle älteren Beschlüsse aufgehoben, die den Bestimmungen dieser Statuten entgegenstehen.

b) Diese Statuten werden durch Richtlinien zur Handhabung der Finanzen, zur Arbeit von gewählten Funktionsträger*innen und Delegierten, zur Geschäftsordnung von Kongressen und zur Durchführung von Arbeitskämpfen ergänzt. Diese sind nicht Teil der Statuten.

c) Statutenwidrige Beschlüsse sind nichtig.

XXI. Anlagen

Arbeitskampfrichtlinie

Finanzrichtlinie

GeKo-Richtlinien

Geschäftsordnung Kongress